

Freitag, 3. Juli 1931.

Handelsvertrag mit Italien.
Zusatzprotokoll.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Juli 1931.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"I. Am 29. Dezember v. Js. gaben wir Ihnen von einem italienischen Gesuche um Entlassung aus der handelsvertraglichen Bindung für die Zölle auf Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten und Aluminiumwaren Kenntnis. Wie wir schon damals darlegten, erachteten wir es als möglich, diesem Gesuche unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen wenigstens zum Teil entgegenzukommen. Wir fügten bei, dass wir diese Gelegenheit benutzen möchten, um vor allem folgende mit Italien schwebende Fragen zu regeln:

1. Behebung von Schwierigkeiten bei der Einfuhr gewisser schweizerischer Automobilbestandteile in Italien, infolge italienischer Zollmassnahmen, die wir als mit dem Handelsvertrag nicht vereinbar betrachten mussten;
2. Gesuch um Befreiung von den handelsvertraglichen Bindungen der schweizerischen Zölle für denaturierte Futtermehle (Pos. 216a) und Elastikgewebe (Pos. 527);
3. Begehren um eine gewisse Untarifizierung der Kunstseide im schweizerischen Tarif (Pos. 446a/b). Dieses Begehren wurde jedoch im Laufe der Verhandlungen im Einvernehmen mit der beteiligten Industrie fallen gelassen. Dagegen wurden einige neue Angelegenheiten, worunter ein schweizerisches Begehren um Entlassung aus der Bindung der Schuhzölle, in die Diskussion einbezogen.

Gestützt auf unsern Bericht ermächtigten Sie uns in Ihrer Sitzung vom 30. Dezember, die bereits auf diplomatischem Wege eingeleiteten Verhandlungen weiterzuführen.

II. Durch mündliche Unterhandlungen in Bern, an denen die Schweiz durch die HH. Direktor Stucki und Oberzolldirektor Gassmann vertreten war, wurde anfangs Januar versucht, mit Italien zu einer Einigung zu gelangen. Die Gegensätze waren aber besonders in bezug



auf die Zollbehandlung der Automobilteile in Italien noch zu gross, als dass eine Beilegung der Differenzen möglich gewesen wäre. Seit-her sind die Unterhandlungen teils auf dem diplomatischen Wege, teils durch persönliche Fühlungnahme anlässlich anderer interna-tionaler Konferenzen weitergeführt worden. Nach dieser mühsamen Vcrarbeit wurde endlich bei erneuten Besprechungen, die in den letzten Tagen in Genf und in Bern abgehalten wurden, eine Verständi-gung auf der ganzen Linie erzielt. Das Ergebnis wurde in einem Zu-satzprotokoll zum Handelsvertrag festgehalten, das am 2. ds. para-phiert worden ist. Dieses Zusatzprotokoll soll in den nächsten Tagen unter Ratifikationsvorbehalt regelrecht unterzeichnet und so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden.

III. Zum Inhalt des Zusatzprotokolls, das wir Ihnen hiermit vorlegen, möchten wir kurz folgendes bemerken:

A. Fragen, die den italienischen Zollltarif betreffen:
=====

1. Verzollung der Automobilteile: Diese wichtigste Frage des ganzen Abkommens konnte in einer Art und Weise gelöst werden, die aller Voraussicht nach den schweizerischen Ausfuhrinteressen Genüge leistet.

2. Freigabe der Aluminiumzölle: Die Schweiz entspricht dem italienischen Begehren um Freigabe der Aluminiumzölle. Für die Aluminiumwaren (ausgenommen solche für industrielle und Bauzwecke) bleibt jedoch weiterhin ein italienischer Höchstzoll gebunden, der unserem eigenen Zoll für die gleichen Erzeugnisse entspricht. Ausserdem ist die Beibehaltung des frühern Zustandes für die in ansehnlichem Masse nach Italien ausgeführten Motorenkolben gewährleistet.

3. Verzollung der Kolbenringe: Dieses Erzeugnis wird von mehreren schweizerischen Fabriken nach Italien ausgeführt. Die ge-troffene Regelung wird nach der Auffassung dieser Fabriken die Aus-fuhr nicht gefährden.

4. Freigabe der Zölle für fertige radiotelegraphische und radiotelephonische Apparate: Hier verzichtet die Schweiz gemäss dem italienischen Begehren auf eine Bindung, die nur einen sehr be-scheidenen Wert besass, zumal die Bestandteile von Radioapparaten

schon bisher nicht in der vertraglichen Zollbindung inbegriffen waren.

5. Freigabe der Zölle für die Aussenbordmotoren:

Auch für dieses Erzeugnis verzichtet die Schweiz auf eine Zollbindung, die in einer generellen Position für Explosionsmotoren enthalten war. Praktisch ist der Verzicht für unsere Ausfuhr ohne Belang, weil hier keine Aussenbordmotoren hergestellt werden. Auf ein nachträgliches italienisches Begehren hin wird die Freigabe voraussichtlich auf alle Hilfsmotoren für Boote ausgedehnt werden, mit Ausnahme der Dieselmotoren, die vielleicht in naher Zukunft eine Rolle spielen werden. Im Falle dieser Ausdehnung wird die Schweiz als italienische Gegenleistung eine schätzenswerte Verbesserung in der Verzollung von Schaftmaschinen zu Webstühlen buchen können.

6. Zollermässigung für Ferro-Silizium-Aluminium-Legierungen:

Für diese speziell von der "Lonza" hergestellten Legierungen erwirkten wir als gänzlich neues italienisches Zugeständnis eine beträchtliche Herabsetzung des bisherigen Zolls.

B. Fragen, die den schweizerischen Zollltarif betreffen:

1. Freigabe des Zolls für Futtermehle, denaturiert:

Für dieses Produkt verzichtet Italien auf die bisherige handelsvertragliche Bindung des schweizerischen Zolls. Wenn auch gegenwärtig das Bedürfnis für eine Zollerhöhung nicht mehr besteht, haben wir es doch als zweckmässig erachtet, unser zur Zeit des deutschen und französischen Dumpings gestelltes Gesuch um Entlassung aus der handelsvertraglichen Bindung für denaturierte Futtermehle nicht fallen zu lassen. Es war dazu umsoweniger Anlass vorhanden, als Italien unserem Begehren keinen Widerstand entgegengesetzte.

2. Freigabe des Zolls für Elastikgewebe: Auch für diese Gewebe entlässt uns Italien aus der vertraglichen Zollbindung, so dass wir nun die Möglichkeit haben werden, dem nicht ungerechtfertigten Begehren der schweizerischen Elastikweberei um einen bessern Zollschutz zu entsprechen.

3. Freigabe der Schuhzölle: Italien gibt seine Zustimmung zu einer allfälligen Erhöhung der schweizerischen Schuhzölle. Von dieser Zustimmung wird nur Gebrauch gemacht werden können, wenn auch Deut-

land und die Tschechoslowakei, mit denen die wichtigsten schweiz. Schuhzölle ebenfalls noch gebunden sind, auf ihre vertraglichen Ansprüche verzichten werden. Gemäss einer vertraulichen Vereinbarung wird im Falle einer Erhöhung der schweizerischen Schuhzölle unsererseits auch einer verhältnismässig gleich starken Heraufsetzung der italienischen Schuhzölle kein Widerstand entgegengebracht werden dürfen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarungen konnte noch nicht festgesetzt werden, da noch ungewiss ist, wann die dazu auf italienischer Seite erforderlichen Formalitäten erfüllt sein werden. Voraussichtlich wird jedoch das Abkommen im Laufe des Monats August wirksam werden können.

IV. Wie aus unsern Darlegungen hervorgeht, enthält das vorliegende Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Italien keine Verpflichtungen hinsichtlich des schweizerischen Zolltarifs. Dagegen entlässt es uns aus einigen als lästig empfundenen Zollbindungen. Das Hauptgewicht des Abkommens liegt jedoch auf den Vereinbarungen über den italienischen Zolltarif. Hier handelt es sich vorwiegend um eine auf gewisse Erzeugnisse beschränkte Anpassung des im Jahre 1923 abgeschlossenen Handelsvertrags an veränderte Verhältnisse, eine Anpassung wie sie in den letzten sechs Jahren mit Ihrer Zustimmung schon etliche Male in ähnlicher Weise vorgenommen worden ist.

Wenn wir die Vorteile und Nachteile des Zusatzabkommens gegeneinander abwägen, kommen wir zum Schluss, dass seine Annahme durch die Schweiz sehr wohl verantwortet werden dürfe.

Wir werden uns gestatten, für das vorliegende Abkommen auch noch Ihre formelle Genehmigung nachzusuchen, sobald es unterzeichnet sein wird."

Antrengsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n ,

von den vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Vormerkung zu nehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Sekr. und Handel 2 Exempl.) an das Zolldepartement (3Exempl.) und an das Politische Departement (3 Exempl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

G. Doret